Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

5. Sitzung (05.03.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. März 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, die Herren: Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß.

Von Seiten der Regierungskommission:

Die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel, Geheimer Legationsrat Kühn, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner und Ministerialrat Dr. Nieser.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung kurz nach 10 Uhr und gedachte zunächst des am 20. Februar d. J. verstorbenen Finanzministers Dr. Buchenberger.

„Wir haben", so führte Seine Großherzogliche Hoheit ungefähr aus, „heute eines Mannes zu gedenken, dessen Hinscheiden nicht nur für unsere Regierung, sondern für das ganze badische Land, ja unser weiteres Vaterland einen schweren Verlust bedeutet. In Finanzminister Dr. Buchenberger besaßen wir einen hervorragenden Staatsmann, einen mit ausgezeichneten Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestatteten Beamten, sowie einen hervorragenden Vertreter der Wissenschaft, dessen große geistige Kraft unsere Bewunderung erregte und dessen literarische Werke jedem, der sich einmal mit ihnen befaßt, einen dauernden Gewinn bringen werden. Wer ihn gekannt hat, schätzte ihn auch als eine im näheren Umgang beliebte, ansprechende und liebenswürdige Persönlichkeit. Leider ist es der ärztlichen Kunst bei allen Bemühungen nicht gelungen, ihn zu retten. Nach schwerem Leiden trat der Tod, den wir wohl alle befürchtet hatten, der uns aber dennoch überraschend kam, ein. Dr. Buchenberger stand über 10 Jahre an der Spitze unserer Finanzverwaltung. Was er in dieser Stellung geleistet hat, wird dem Lande zu bleibendem Nutzen und großem Segen gereichen. Sein Name wird deshalb unvergeßlich bleiben".

Des weiteren hob der Durchlauchtigste Präsident hervor, welchen Verlust die Familie Buchenberger durch den Heimgang ihres Hauptes erlitten habe, und erwähnte zugleich, daß von Frau Buchenberger ein Schreiben eingegangen sei, in welchem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese dem Hohen Hause in herzlichen Worten für die Übersendung des Kranzes und die Teilnahme bei der Beisetzung dankt.

Seine Großherzogliche Hoheit bat zum Schlusse die Herren, sich zum ehrenden Gedenken Dr. Buchenbergers von ihren Plätzen zu erheben, was geschah.

Der Durchlauchtigste Präsident gab dann zunächst bekannt, daß sich die Herren Prälat Oehler, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell und Kommerzienrat Pfeilsticker wegen Krankheit für heute entschuldigt haben, und teilte folgende neue Einläufe mit:

Beilagen Nr. 89, 92 und 93 (ungedruckt).

1. Höchstes Reskript mit der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ärzteordnung;

Beilage Nr. 83.

2. Zuschrift des stellvertretenden Präsidenten des Großherzoglichen Staatsministeriums mit der Mitteilung einer Allerhöchsten Entschließung über die dem Ministerialdirektor Becker bis auf weiteres übertragene verantwortliche Leitung des Finanzministeriums.

Beilage Nr. 85 (ungedruckt).

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen bekannt gegeben:

1. Petition des Gemeinderats von Külsheim, Wertheim und anderen Orten, den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim betreffend.

Beilage Nr. 80 (ungedruckt).

2. Petition der Gemeinderäte von Krautheim, Klepsau, Gommersdorf und Winzenhofen, Gewährung eines Staatsbeitrags zum Grunderwerb der Jagsttaleisenbahn betreffend.

Beilage Nr. 81 (ungedruckt).

3. Petition der Innung der Kaminfegermeister im Großherzogtum Baden als Antwort auf die eingereichte Petition der Kaminfegergehilfen.

Beilage Nr. 84 (ungedruckt).

4. Petition mehrerer badischer Großbrauereien, den Gesetzentwurf über die Abänderung der Biersteuer betreffend.

Beilage Nr. 86 (ungedruckt).

5. Petition der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen betreffend.

Beilage Nr. 87 (ungedruckt).

6. Petition des Sittlichkeitsvereins in Heidelberg, die Bekämpfung der Prostitution betreffend.

Beilage Nr. 88 (ungedruckt).

7. Petition des Verbands badischer Gewerbeschulmänner, die Ausbildung der Gewerbelehrer betreffend. Beilage Nr. 91 (ungedruckt).

Die unter 1, 2 und 5 verzeichneten Petitionen werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, jene unter 3, 6 und 7 der Petitionskommission überwiesen. Bezüglich der Petition 4 behält sich der Durchlauchtigste Präsident die Verweisung an die betreffende Kommission vor.

Hierauf wird in Punkt 1 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches

Beilage Nr. 82

eingetreten, und es erhält das Wort der Berichterstatter

Senatspräsident Schember: Die Großh. Regierung hat den Ständen, und zwar zunächst der Ersten Kammer, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches, zur Beratung und Zustimmung vorgelegt. Dieser Entwurf ist in seiner äußeren Anordnung in zwei Artikel und sieben Paragraphen gegliedert und zwar in der Art, daß in den §§ 81, 82 und 130 zunächst neue Bestimmungen und sodann in den §§ 84, 85, 93 und 96 solche Bestimmungen aufgenommen sind, durch welche die schon geltenden entsprechenden Paragraphen des Polizeistrafgesetzbuches eine veränderte Fassung erhalten. Durch diese Anordnung, die einer früheren Novelle entspricht, fällt der § 130 „über den Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder u. s. w." störend aus dem Zusammenhange des Entwurfs heraus, und dürfte sich daher nach Ansicht der Kommission eine Änderung dahin empfehlen, daß in Artikel 1 bestimmt wird: In das P.St.G.B. werden folgende neue Bestimmungen eingefügt u. s. w. (folgen §§ 81 und 82), sodann in Artikel 2: Nachstehende Bestimmungen des P.St.G.B. erhalten die beigesetzte veränderte Fassung u. s. w. (folgen §§ 84, 85, 93 und 96),

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

endlich in einem weiteren Artikel 3: Als fernere neue Bestimmung wird in das P.St.G.B. eingefügt (folgt § 130).

Was die Bezifferung der Paragraphen, insbesondere der §§ 81 und 82 betrifft, so erklärt sich diese daraus, daß das P.St.G.B. bereits früher Vorschriften über die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen kannte, welche mit Einführung der Gewerbeordnung aufgehoben wurden. Da nunmehr seitens der Großh. Regierung Bestimmungen vorgeschlagen werden, welche jenen früheren Vorschriften entsprechen beziehungsweise ähnliche Anordnungen zum Gegenstande haben, rechtfertigt sich für diese die Anwendung der ehemaligen Paragraphierung. Diese Paragraphen sollen mit neuem Inhalte wieder zu neuem Leben zurückgerufen werden.

In materieller Hinsicht ist auszuführen:

§ 81 des Entwurfs betrifft die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen. Bekanntlich hat unsere Gewerbeordnung in den §§ 1, 6 Absatz 2 und 29 (vgl. § 147 Ziffer 3 daselbst) den Grundsatz der Gewerbefreiheit, der Kurierfreiheit, sanktioniert, und zwar in der Art, daß auch nicht approbierten Personen die Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde zusteht, und ihnen nach § 143 daselbst weder durch richterliche, noch durch administrative Entscheidung entzogen werden kann. Auf die Heilkunde überhaupt findet die Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Als solche Bestimmungen beziehungsweise Beschränkungen sind hervorzuheben: Das Verbot, daß sich solche Personen nicht als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnen oder sich einen ähnlichen Titel beilegen dürfen, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, sowie daß die Heilkunde von Nichtapprobierten im Umherziehen nicht ausgeübt werden kann. (§ 56a Nr. 1.)

Die Großh. Regierung will nun in § 81 des Entwurfs die landesgesetzliche Anordnung treffen, daß Personen, welche, ohne hierzu approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft werden, wenn sie den im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung ergangenen Verordnungen zuwiderhandeln.

Damit will die Großh. Regierung keineswegs an dem Grundsatze der Kurierfreiheit rütteln. Der Entwurf weiß wohl, daß nicht alle nicht approbierten Personen, welche gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, Schwindler, und ebenso, daß nicht alle Personen, welche sich von ihnen behandeln lassen, Dummköpfe sind. Die Großh. Regierung will nur die Auswüchse der Kurierfreiheit beschneiden und eindämmen, und diesem Bestreben kann man meines Erachtens nur beipflichten. Wenn ich vorhin sagte, daß die Kurierfreiheit reichsgesetzlich als ein Teil der Gewerbefreiheit sanktioniert sei, so muß ich gleich die Beschränkung beifügen, daß die Ausübung derselben, wie allgemein anerkannt wird, landesgesetzlich und polizeilich geregelt werden kann. Es ist zwar schwer zu definieren, was man unter der Ausübung eines Gewerbebetriebes im Gegensatz zu seiner Zulassung verstehen will. Allein der Begriff der „Ausübung" besteht; an seiner Realität kann nicht gezweifelt werden. Man wird im Einzelfalle doch immer sagen können, was der Ausübung angehört, was dem Grundsatze, was der Kurierfreiheit als subjektiver Berechtigung eigen ist, oder nicht. Die Grenzen können allerdings flüssige sein, und es mag hie und da seine Schwierigkeiten haben, die richtige Unterscheidung zu finden; sie muß aber gefunden werden.

Die Beschränkung der Art der Ausübung der Heilkunde darf aber niemals zu einer Untersagung der Kurierfreiheit führen. Das Prinzip der Gewerbefreiheit muß aufrecht erhalten bleiben. Daß Auswüchse in neuester Zeit vorgekommen sind, kann nicht bestritten werden; ebensowenig, das das Kurpfuscherwesen sich allmählich zu einer Kalamität für unser öffentliches Leben auszuwachsen droht. Auch unser Land ist davon nicht freigeblieben, wie zahlreiche in den letzten Jahren vorgekommene Skandalprozesse gezeigt haben. Dabei hat sich denn herausgestellt, daß die nach der jetzigen Gesetzgebung der Staatsgewalt allein zustehenden Mittel (Verfolgung wegen Körperverletzung, fahrlässiger Tötung, groben Unfugs, unlauteren Wettbewerbs u. s. w.) nicht wirksam genug sind, um dieses Treiben einzudämmen. Es ist zwar richtig, und wurde bezüglich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Opportunität des Entwurfs in der Kommission mit Nachdruck betont, daß der Reichsgesetzgebung ein beschränkendes Einschreiten gegen die Kurpfuscherei in erster Linie zukommen und auch in ausgiebigerer Weise möglich sein würde als der Landesgesetzgebung, selbst wenn sie nur die in § 35 der Gewerbeordnung statuierte Untersagungsbefugnis auf die Heilpraxis nicht approbierter Personen ausdehnen wollte. Nach den Erklärungen der Großh. Regierung ist jedoch eine Aktion der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete in absehbarer Zeit nicht zu erwarten und es bleibt daher, will man die Bekämpfung der Kurpfuscherei in die Hand nehmen, allerdings nichts übrig, als den von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Weg einer Abhilfemaßnahme zu betreten.

In Ihrer Kommission ist zunächst die allgemeine Fassung der Bestimmung des § 81 beanstandet worden. Diese Fassung erscheint allerdings etwas vag. Sie räumt der Großh. Regierung eine bedenkliche Ermächtigung ein. Ich muß daher zugestehen, eine nähere Begrenzung der hier gegebenen Begriffe wäre wünschenswert gewesen. Die Kommission war jedoch nicht in der Lage, eine bessere Fassung in Vorschlag zu bringen. Man wird sich mit der vorgeschlagenen Fassung jedoch befreunden können, wenn man bedenkt, daß auch das Reichsstrafgesetzbuch in seinem Abschnitt von den Übertretungen ähnliche Blankettbestimmungen enthält. Zudem muß man zu der Großh. Regierung wohl auch das Vertrauen haben, daß sie von der ihr eingeräumten Ermächtigung einen richtigen Gebrauch machen wird.

Die Form der Regierungsvorlage ist, wie ich soeben erwähnt habe, mit Ausnahme eines Paragraphen diejenige des sogenannten Blankettstrafgesetzes. Diese der modernen Gesetzestechnik sehr geläufige Form besteht bekanntlich darin, daß nur der Gegenstand oder die Materie, um die es sich handelt, im allgemeinen unter Strafdrohung in das Gesetz aufgenommen wird, die nähere Ausführung dieses Blanketts aber, das heißt die Angabe dessen, was geboten oder verboten werden soll, der Verordnungsgewalt überlassen bleibt. Diese Gesetzesform gründet sich auf die Erfahrung, daß es gerade im Gebiete der Polizeiverwaltung wandelbare Verhältnisse gibt, und daß die Möglichkeit der leichten Abänderung der maßgebenden Bestimmungen die Polizeibehörden auch dazu in den Stand setzt, den jeweiligen Bedürfnissen gerecht zu werden. Ihre Kommission hat gegen die vorgeschlagene Form keine Einwendungen zu erheben.

Es fragt sich nun, welche Anordnungen die Großh. Regierung auf Grund des Blankettstrafgesetzes zu treffen gedenkt. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den unter die Bestimmungen desselben fallenden Personen zunächst 1. die Anmeldung vor Beginn ihres Gewerbebetriebes, 2. die Führung von Geschäftsbüchern, in welchen die Namen sämtlicher sie in Anspruch nehmenden Personen sowie der Tag der Inanspruchnahme einzutragen sind, vorzuschreiben. Endlich sollen 3. nach Bedarf Vorschriften über die Behandlung von Personen des andern Geschlechts (Zuziehung einer Vertrauensperson dieses Geschlechtes) und 4. Bestimmungen über die Anwendung gewisser Heilmethoden getroffen werden; insbesondere ist beabsichtigt, den nicht approbierten Personen die Heilbehandlung ohne persönliche Untersuchung des Kranken (Fernbehandlung) zu verbieten.

Gegen die ersten drei Punkte wird man nichts einzuwenden haben; sie beabsichtigen nur eine Reglementierung des Geschäftsbetriebs nicht approbierter Personen. Bedenken habe ich dagegen hinsichtlich des Punktes 4. Der Begriff der „Heilmethoden" ist unbestimmt, und die Fernbehandlung wird in gewissen Fällen auch von approbierten Ärzten angewendet. Die Kommission konnte sich aber trotz dieser Bedenken zu einer Beanstandung des § 81 nicht verstehen. Sie möchte aber betonen, daß die Großh. Regierung zweifellos nicht ganze Heilmethoden — wie die Homöopathie und das Naturheilverfahren — verbieten kann.

Für die Frage, ob man den Entwurf für annehmbar hält, ist von großer Bedeutung die Erwägung, inwieweit in der Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Gerichte eine Remedur gegen dem Prinzip der Kurierfreiheit widersprechende Verordnungen der Polizeigewalt gegeben ist. Hier ist zu fragen: was haben die Gerichte gegenüber derartigen Blankettstrafgesetzen zu prüfen? Die Rechtsprechung ist in dieser Frage nicht ganz durchsichtig. Anscheinend wird angenommen, daß den Gerichten zwar das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prüfungsrecht in Ansehung der Erlassung des Blankettstrafgesetzes im Verhältnis zur Reichsgesetzgebung (Artikel 2 der Reichsverfassung und Artikel 2 des Reichseinführungsgesetzes zum R.St.G.B.) sowie darüber zustehe, ob die in der Verordnung mit Strafe bedrohte Handlung in den Kreis der im Blankettstrafgesetz bezeichneten Materien falle; dagegen wird ihnen die Befugnis abgesprochen, darüber zu befinden, ob das in der Verordnung enthaltene Gebot oder Verbot geeignet sei, den vorgesetzten Zweck zu erreichen. (Vgl. § 24 des Bad. P.St.G.B.). Es wird aber auch geltend gemacht, es handle sich in solchen Fällen nicht nur um die Frage nach dem bloßen Grund des Gesetzes, sondern die Sache liege vielmehr so, daß das, was vielleicht sonst als Grund des Gesetzes angesehen werden könne, hier in den Tatbestand der Handlung selbst aufgenommen sei, und wie der Richter den ganzen Tatbestand zu prüfen habe, so habe er auch zu erkennen, ob das Interesse vorliege. Die Judikatur geht in dieser Beziehung auseinander. Darüber scheint man so ziemlich einig zu sein, daß über die Frage, ob das Interesse (gesundheitliche, sittliche oder wirtschaftliche) im Einzelfalle verletzt ist, die Gerichte nicht zu entscheiden haben. Ebenso soll der gerichtlichen Kognition die Entscheidung darüber, ob das in der Verordnung enthaltene Gebot oder Verbot im einzelnen Falle geeignet ist, seinen Zweck zu erreichen, entzogen sein. Dagegen haben sie über die Gültigkeit der Verordnung, also im vorliegenden Falle auch darüber, ob durch die erlassene Bestimmung der Grundsatz der Kurierfreiheit verletzt wurde, zu erkennen. Preußische Gerichtsurteile sind allerdings soweit gegangen, daß sie auch darüber entschieden haben, ob zwischen der Verordnung und ihrem Zwecke ein auffallendes Mißverhältnis gegeben ist, und daß sie im Einzelfalle Polizeiverordnungen unmittelbar für unverbindlich erklärt haben. Dies hängt aber wohl damit zusammen, daß das preußische Polizeiverordnungsrecht von dem unsrigen wesentlich verschieden gestaltet ist. Ich meine, eine gesunde Rechtsprechung muß hier das Richtige treffen.

Ich gehe nun zu **§ 82** über:

Hiernach sollen Personen, welche gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, dann an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft werden, wenn sie in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen täuschende Angaben über Vorbildung, Befähigung, Erfolge oder prahlerische Versprechungen machen, oder die Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) in Aussicht stellen. Nach Absatz 2 unterliegt der gleichen Strafe, wer nach Absatz 1 verbotene Ankündigungen oder Anpreisungen verbreitet.

Gegen den Inhalt dieses Paragraphen ist nichts einzuwenden; er enthält ein direktes Strafgesetz, kein Blankettstrafgesetz. Durch seine Bestimmung werden auch approbierte Ärzte getroffen und das mit Recht, denn es handelt sich hier um die Unterdrückung eines schändlichen Treibens. Was die Fernbehandlung betrifft, so ist deren öffentliche Ankündigung oder Anpreisung auch dann eine gewissenlose Handlung, wenn sie von einem approbierten Arzte, dem man sonst die Fernbehandlung unter gewissen Umständen gestatten mag, ausgeht. Ihre Kommission war sich auch darüber einig, daß die vorgeschlagene Bestimmung des Absatzes 2 weder dem § 7 der Novelle zur Strafprozeßordnung vom 13. Juni 1902 (Beseitigung des sogenannten fliegenden Gerichtsstandes) noch dem § 21 des Preßgesetzes widerstreite. Der erstere Paragraph insbesondere handelt nur von dem Falle, daß eine im Inlande erscheinende Druckschrift den Tatbestand einer strafrechtlichen Handlung darstellt. In unserem Falle wird aber erst durch das Verbreiten einer verbotenen Ankündigung eine strafbare Handlung begründet.

Zu **Artikel 2 § 84** beantragt Ihre Kommission folgende Fassung:

„An Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer

1. Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind,
2. Mittel, welche zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind, öffentlich ankündigt oder anpreist.

Der gleichen Strafe unterliegen,

3. wer den im Interesse der Gesundheitspflege oder Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigung der Bevölkerung ergangenen Verordnungen zuwider:

Heilmethoden oder andere, als die unter Ziffer 1 genannten Mittel, welche zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten zu dienen bestimmt sind,

öffentlich ankündigt oder anpreist.

Ankündigungen in der medizinischen Fachpresse fallen nicht unter diese Verbote."

Diese Fassung, mit welcher sich die Großh. Regierung einverstanden erklärte, beruht auf der Erwägung, daß die unter 1 und 2 bezeichneten Handlungen schon an sich zweifellos strafwürdig sind und es sich daher empfiehlt, solche direkt und nicht erst auf dem Umwege eines Blankettstrafgesetzes mit Strafe zu bedrohen. Letzteres ist vielmehr nur bei den unter Ziffer 3 bezeichneten Handlungen angezeigt, wobei jedoch der Zweck der betreffenden Verordnungen im Hinblick auf die kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und die badische Verordnung vom 26. November 1903, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, von dem Verbote zu Ziffer 1 nicht betroffen werden, weil sie zu dem Verkaufe der dem Verkehr entzogenen Arzneimittel befugt sind, und daß die Apothekerwaren, welche in den beiden der angeführten badischen Verordnung beigegebenen Verzeichnissen Aufnahme gefunden haben, zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, dem freien Verkehr entzogen sind. Im übrigen verweise ich auf die Regierungsbegründung zu diesem Paragraphen.

Der Durchlauchtigste Präsident schlägt hier vor, zunächst die Generaldiskussion über die seither erörterten §§ 81, 82 und 84 des Gesetzentwurfes zu eröffnen und erteilt, da diese Anregung allseitige Zustimmung findet, das Wort

dem Geheimerat Lewald: Dem Gesetzentwurfe, welcher uns heute beschäftigt, ist das Interesse weiter Volkskreise zugewendet. Dieses Interesse konzentriert sich auf diejenigen Bestimmungen, welche die Kurpfuscherei betreffen. Die sonstigen Bestimmungen erscheinen von minderer Bedeutung. Der § 130 der Vorlage, den die Kommission als besonderen Artikel 3 dem Gesetzentwurfe eingefügt wissen will, beabsichtigt einem ästhetischen Bedürfnis zu genügen, er will der widerwärtigen Verunstaltung schöner Landschaftsbilder und Baudenkmäler, wie sie sich leider auch schon in unserem Lande breit gemacht hat, entgegentreten. Ihm wird man unbedenklich beistimmen können. Im übrigen sollen noch einige Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuches mit neueren Reichsgesetzen in Einklang gebracht werden. Den Kern des Gesetzentwurfes bilden unzweifelhaft die §§ 81, 82 und 84, das sind diejenigen Bestimmungen, derentwegen der Gesetzentwurf kurzweg als „Kurpfuschervorlage" bezeichnet wird. Nur über diesen Teil will ich sprechen.

Die Ausübung der Heilkunde ist bekanntlich durch die Reichsgewerbeordnung freigegeben worden, nachdem vorher in vielen deutschen Staaten, so auch bei uns in Baden, das Medizinalgewerbe konzessions- oder approbationspflichtig, das heißt den wissenschaftlich gebildeten und geprüften Ärzten vorbehalten war. Nur die Wahrnehmung der öffentlichen ärztlichen Funktionen im Dienste von Staat, Gemeinden oder öffentlichen Korporationen, die öffentliche Gesundheitspflege, die Hygiene, und die Führung der Bezeichnung Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Zahnarzt, Tierarzt u. s. w.) wurde den geprüften Medizinalpersonen als Vorrecht eingeräumt (§ 29 der Reichsgewerbeordnung.)

Es ist von großem Interesse, die Verhandlungen nachzulesen, welche damals zu dieser einschneidenden, die Gesetzgebung der deutschen Staaten einschränkenden Maßregel geführt haben. Im Grunde wollte der damalige Entwurf nur die Freizügigkeit der Ärzte sicherstellen und eine einheitliche, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches gültige Approbation einführen. Der § 29 der Gewerbeordnung hat seine Fassung von dem norddeutschen Reichstag erhalten, und zwar waren es gerade die Ärzte, welche als die eifrigsten und beredtesten Wortführer für den Grundsatz der Kurierfreiheit eintraten, nachdem die medizinische Gesellschaft in Berlin und mit ihr die hervorragendsten medizinischen Kapazitäten sich in diesem Sinne ausgesprochen hatten. Als durchschlagende Momente wurden damals geltend gemacht:

1. trotz der bestehenden Verbote werde die gewerbsmäßige Kurpfuscherei notorisch im größten Umfange ausgeübt; derartige Vorschriften seien daher zwecklos, weil undurchführbar,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. es sei ein Naturrecht des Menschen, sich von demjenigen behandeln zu lassen, zu dem er persönliches Vertrauen habe. Der Staat könne nur die Aufgabe haben, eine hinreichend große Zahl von wissenschaftlich gebildeten und geschulten Ärzten für den öffentlichen Dienst und die Bedürfnisse des Publikums zur Verfügung zu stellen.

Wie aus diesen Verhandlungen unzweideutig hervorgeht, war der Wille des Gesetzgebers damals, die Personen, welche neben den Ärzten Heilkunde ausübten, fortan in ihrem Geschäftsbetriebe unbeschränkt von allen Chikanen gewähren zu lassen. Unter dem Schutze dieser Gesetzgebung hat sich nun allerdings die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen, insbesondere die Naturheilkunde, in üppigster Weise entfaltet und den Konkurrenzkampf mit den Ärzten aufgenommen. Unter den mannigfachsten, wohltönenden Bezeichnungen, wie „neue Naturheilkunde", „wahre und reine Naturheilkunde", „reine Heilwissenschaft" und dergl. bieten die Kurpfuscher dem Publikum ihre Dienste an. Es gibt eine Menge von Vereinen, die hunderte und tausende von überzeugten Anhängern dieser Heilmethoden zu Mitgliedern zählen. Ja diese Vereine haben sich zu einem deutschen Bunde zusammengeschlossen. Ich glaube, man darf es sich nicht verhehlen, daß man es hier mit einer großen und volkstümlichen Bewegung zu tun hat.

Nachgerade haben nun aber die Ärzte ihre Haltung gegenüber der Kurpfuscherei geändert. Sie haben eine deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Kurpfuscherei gegründet, die durch belehrende Vorträge und Flugschriften den soeben gekennzeichneten Bestrebungen entgegenzuwirken sucht. Man muß sich aber doch angesichts der glänzenden Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und besonders der deutschen fragen, woher kommt es, daß die Kurpfuscher auf viele Menschen einen solchen Einfluß ausüben. Ich glaube, es kommen hier auch gewisse Imponderabilien in Betracht. Es entspricht, wie mir scheint, dem demokratischen Zug unserer Zeit, dem zunftmäßig approbierten Arzt als einem Vertreter und Berater der gebildeten und besitzenden Klassen den volkstümlichen Heilkundigen, den man weder nach seinem Hab und Gut noch nach seinen Kenntnissen unter die Zahl der Kapitalisten zählen kann, gegenüberzustellen. Dazu kommt dann wohl auch, daß der letztere billiger ist, und nicht zuletzt, wie ich glaube, der Hang unseres Volkes zum Mystischen, Wunderbaren und Unbegreiflichen. Es betätigt sich auch hier die Macht des Irrationellen in der Welt.

Einer Kritik des jetzigen Rechtszustandes, insoweit es sich um den Grundsatz der Kurierfreiheit handelt, möchte ich mich enthalten. Ich besitze zu einer solchen glücklicherweise auch nicht die erforderlichen persönlichen Erfahrungen, denn ich konnte mich bisher eines solchen Gesundheitszustandes erfreuen, daß ich weder eine approbierte, noch eine nicht approbierte Medizinalperson zu Rate zu ziehen brauchte.

Immerhin drängt sich die Frage auf, wie konnte denn der Gesetzgeber, der es für nötig befunden hat, das Hufbeschlaggewerbe für konzessionspflichtig zu erklären, den Beruf, dem das kostbarste Gut des Menschen, Leben und Gesundheit, anvertraut ist, freigeben. Es haben seinerzeit ja wohl gute Gründe für diese Einrichtung gesprochen und sie waren vielleicht richtig. Ich will es dahin gestellt sein lassen. Vielleicht glaubte man auch nach den damals in den sechziger Jahren herrschenden Anschauungen des „laisser faire, laisser aller", „des ungehinderten Waltenlassens der freien Kräfte der Natur", dem Fortschritte und dem Wohle der Gesamtheit mit einer möglichst weitgehenden individuellen Freiheit am Besten zu dienen. In der Tat hat ja auch die wissenschaftliche Medizin aus dem Naturheilverfahren manche Anregungen empfangen. Andererseits hat aber die Kurpfuscherei durch leidenschaftliche Bekämpfung des Impfzwanges ihr Schuldbuch schwer belastet.

Ich meine, die Reichsgesetzgebung hat damals eine schwere Unterlassungssünde begangen. Sie hat verabsäumt, dafür Sorge zu tragen, daß unlautere Elemente, sittlich defekte Persönlichkeiten von der Heilpraxis ferngehalten werden können. Daß Menschen, die in irgend einer Weise im Leben Schiffbruch gelitten haben, sich vorzugsweise auf die Kurpfuscherei werfen, um die Dummheit und Leichtgläubigkeit ihrer Mitmenschen auszubeuten, ist ja bekannt. In einer von der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Kurpfuscherei verbreiteten Flugschrift wird behauptet, daß nach der letzten Zählung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Berlin allein 600 männliche und weibliche Kurpfuscher existieren. Davon sollen von den Männern 29 Prozent, von den Frauen 14 Prozent vorbestraft sein, und zwar 2—5 Prozent mit Zuchthaus. Nun bedenke man, dem Tanzlehrer, Turnlehrer, Heiratsvermittler, Trödler und Agenten kann nach § 35 der Gewerbeordnung der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn Tatsachen gegen ihn vorliegen, welche seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Gegen den Kurpuscher gibt es ein derartiges Mittel nicht. Mit Recht sagt deshalb das erwähnte Flugblatt, wenn heute einer aus dem Zuchthause kommt, wo er vielleicht wegen Betrug, Fälschung, Kindesabtreibung oder Sittlichkeitsverbrechens gesessen hat, kann er sich morgen als Heilkundiger auftun. Hierin liegt meines Erachtens ein schwerer Mißstand. Hier sollte das Reich durch eine entsprechende Ergänzung des § 35 der Gewerbeordnung Abhilfe schaffen. Nach den uns in der Regierungsbegründung gewordenen Mitteilungen soll auch ein solches Vorgehen vom Reichsamt des Innern in das Auge gefaßt sein. Indessen, ob und bis wann der Reichstag mit einer solchen Vorlage befaßt werden wird, ist gänzlich ungewiß. Ungewiß auch, ob ein solches Gesetz im heutigen Reichstage angenommen würde.

Die Großh. Regierung will deshalb mit dem vorliegenden Entwurfe einstweilen im Wege der Landesgesetzgebung in einigen Richtungen Abhilfe schaffen. Es ist klar, daß man auf diesem Wege nicht sehr viel erreichen kann. Vielleicht macht man uns den Vorwurf, daß wir selbst hier mit dem Gesetze auch nur Kurpfuscherei machen. Indessen, ich glaube, wir werden uns nicht auf den Standpunkt stellen, Alles oder Nichts, wir werden nicht das Bessere Feind des Guten sein lassen, wir werden uns mit dem Erreichbaren begnügen und den Vorschlägen der Großh. Regierung, insofern sich damit doch einiger Nutzen wird erreichen lassen, unsere Zustimmung nicht versagen.

Dies ist der Standpunkt, den ich der Vorlage gegenüber einnehme, ich gedenke hiernach meinerseits dem Gesetzentwurfe zuzustimmen und behalte mir nur vor, bei der Spezialdiskussion an den einen oder anderen Paragraphen eine Bemerkung zu knüpfen.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ihre Kommission hat an dem Entwurf nur in zweierlei Beziehungen Änderungen als wünschenswert bezeichnet, die zum Teil formeller, zum Teil aber auch materieller Natur sind: Zunächst ist eine Umstellung der Artikel des Gesetzes beantragt, wodurch diejenigen Bestimmungen, die innerlich zusammengehören, auch äußerlich hinter einander angeordnet werden sollen; damit kann die Großh. Regierung nur vollständig einverstanden sein. Zum zweiten wird eine Änderung in dem § 84 des seitherigen Artikels 2 in Anregung gebracht, in dem Sinne, daß die Verordnungsgewalt, die daselbst der Großh. Regierung hinsichtlich eines Verbots der Ankündigung von Heilmethoden oder Heilmitteln ganz ohne jede Beschränkung nach freiem Ermessen eingeräumt werden sollte, in einen engeren Rahmen eingeschlossen wird, wie dies schon der Entwurf für die in § 81 hinsichtlich der Ausübung der Kurpfuscherei gegebene Verordnungsgewalt vorgesehen hat, indem hier die Interessen der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit oder die Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung als für die Erlassung solcher Verordnungen maßgebende Gesichtspunkte erklärt werden. Auch hiergegen hat die Großh. Regierung nichts einzuwenden. Sie würde Verordnungen, wodurch die Ankündigung von Heilmethoden oder Heilmitteln enger beschränkt oder untersagt wird, von vornherein nur innerhalb dieses Rahmens erlassen. Es ist aber zweckmäßiger, eine derartige Beschränkung auch gleich im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, da immerhin durch die Gewährung eines allzu großen Ermessens ein gewisses Mißtrauen erzeugt werden könnte. Mir ist bereits ein solches Mißtrauen persönlich ausgesprochen worden, als ob sich die Großh. Regierung etwa dazu veranlaßt sehen könnte, auf Grund einer so weit gefaßten Bestimmung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, auch an sich vom sittlichen oder gesundheitlichen Standpunkt aus keineswegs verwerfliche Heilmethoden, wie zum Beispiel die Homöopathie, zu untersagen. Das ist nicht die Absicht der Großh. Regierung. Deshalb bin ich der Kommission nur dafür dankbar, daß sie auch hinsichtlich des Verbots der Ankündigung von Heilmethoden oder Heilmitteln der Verordnungsgewalt der Großh. Regierung eine bestimmte Begrenzung gegeben hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Anschluß an dasjenige, was Herr Präsident Lewald uns soeben vorgetragen hat, erlaube ich mir kurz zu bemerken, daß wir damit wohl zufrieden sein können, wenn wir heute nicht dazu berufen sind, über die wichtige Frage der Kurierfreiheit eine Entschließung zu treffen. Ich glaube, der Rechtsboden, der seinerzeit mit der Gestattung der freien Ausübung der Heilbehandlung einheitlich für ganz Deutschland geschaffen worden ist, wird für lange, lange Jahre nicht mehr verlassen werden können. Es läßt sich ja auch, wie der Herr Vorredner angedeutet hat, einiges mit gutem Grund für diesen Rechtszustand sagen. Wir haben in Deutschland, und namentlich auch in Baden, vor Einführung der Gewerbeordnung dieses Verbot der gewerbsmäßigen Heilbehandlung durch nicht approbierte Personen gehabt. Wenn man aber die Akten des Ministeriums, die Akten der Bezirksbehörden durchsieht, so wird man finden, daß trotzdem schon damals da und dort ähnliche Klagen wie heute über die tatsächlich doch geübte Kurpfuscherei erhoben wurden. Es kann auch nicht beabredet werden, daß wenigstens auf gewissen Gebieten der Heilpflege die Behandlung durch nicht approbierte Personen wenigstens zum Teil dazu gedient hat, einige an sich zweckmäßige Heilmethoden, für die sich die wissenschaftliche Medizin nicht interessiert hat, zu konservieren und weiter auszubilden. Es ist dies namentlich geschehen in Zeiten, wo auch die wissenschaftliche Medizin nicht in der Weise wie jetzt entfaltet, wo sie noch teilweise, wie auch andere Wissenschaften, namentlich die Geisteswissenschaften, an dogmatische Anschauungen gebunden war. In jenen Zeiten mögen neben den wissenschaftlich gebildeten und approbierten Ärzten die sogenannten Naturheilkünstler von einer gewissen wohltätigen Wirkung gewesen sein, namentlich soweit sie die physikalischen Heilmethoden, mit den Einwirkungen des Wassers, des Lichtes, der Luft oder mit der Massage und dergleichen, ausbildeten. Gerade in der Wasserbehandlung waren es zum Teil sogenannte Kurpfuscher, die diese Methode in einer Weise, die jetzt die wissenschaftliche Medizin auch in die Hand genommen hat, förderten und in weiten Kreisen populär machten. Das sind aber Verdienste, die im wesentlichen hinter uns zurückliegen; die moderne wissenschaftliche Medizin hat jetzt gerade den physikalischen Heilmethoden, wie die Bildung verschiedener neuer Lehrstühle in Deutschland beweist, ihre volle Aufmerksamkeit zugewandt.

Ich wolle dies anführen, um zu zeigen, wie schwer es sein würde, in diesem Augenblick einen endgültigen Beschluß über das Prinzip der Kurierfreiheit zu fassen. Übrigens ist die gewerbsmäßige Heilbehandlung durch nicht approbierte Personen doch auch schon jetzt nicht bloß durch die Gewerbeordnung, sondern auch durch andere Bestimmungen wesentlich eingeschränkt; es darf sich niemand als „Arzt“ oder mit einem ähnlichen Titel bezeichnen, der nicht approbiert ist; es darf nur ein approbierter Arzt in irgend einem öffentlichen Amt der Gemeinde oder des Staates mit hygienischen oder ärztlichen Verrichtungen betraut werden; auch die neuen Anstalten der sozialen Versicherung, insbesondere die Krankenkassen, dürfen zu Akten ärztlicher Heilbehandlung keine Naturheilkundigen, sondern nur approbierte Ärzte verwenden. Außerdem kann den sogenannten Hilfsorganen des ärztlichen Standes auf disziplinärem Wege untersagt werden, sich bei der eigentlichen Heilbehandlung gewerbsmäßig zu betätigen; hier kommen namentlich die Apotheker, die Krankenpfleger und die Hebammen in Betracht.

Nun hat sich die Kurpfuscherei seit den letzten 20 Jahren — und das ist sowohl von dem Herrn Berichterstatter, wie von dem Herrn Vorredner hervorgehoben worden — allerdings geradezu als ein Mißstand unseres öffentlichen Lebens geltend gemacht, und das namentlich deshalb, weil sie die modernen Mittel unseres Verkehrslebens ausgezeichnet zu verwenden verstanden hat. Ich erwähne nur die Presse und die Reklame. Namentlich die prahlerischen Ankündigungen in der Presse und von Person zu Person, die vielgestaltigen Mittel der modernen Reklame, haben dem Kurpfuscher den Nährboden abgegeben, auf dem er nicht bloß, wie früher, in seinem kleinen Orte seine schädliche Wirksamkeit entwickeln, sondern in weite Kreise hinein wirken konnte. Dazu kommt, daß gleichzeitig seit Erlassung der deutschen Gewerbeordnung und namentlich seit Erlassung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze die Zahl der Ärzte außerordentlich zuge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nommen hat und zwischen Ärzten und Kurpfuschern ein scharfer Konkurrenzkampf entbrannt ist.

Unser Vorgehen läßt sich umsomehr rechtfertigen, als es in der Tat ungewiß ist, ob so bald seitens des Reichs etwas in der Richtung wird geschehen können, die vom Herrn Vorredner als die wohl allein wirksame bezeichnet worden ist. So lange man nicht durch eine nur im Wege der Reichsgesetzgebung vorzusehende Untersagung des Gewerbebetriebes tiefer einschneiden kann in die unzweifelhaft vorhandene Wunde der Kurpfuscherei, ist es meines Erachtens angezeigt, daß die Landesgesetzgebung vorsorgt, wie wir es hier vorgeschlagen haben. Diese Art des Vorgehens wird immerhin ihre wohltätigen Wirkungen haben. Es soll dadurch der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, eine scharfe Kontrolle über die ganze Tätigkeit der Kurpfuscher auszuüben. Sie kann zunächst infolge der Anzeigepflicht feststellen: wo sind solche Personen, die, ohne approbiert zu sein, sich mit der Heilbehandlung gewerbsmäßig befassen? Sodann kann sie den Betreffenden nötigen, seine Tätigkeit im Lichte einer gewissen Öffentlichkeit auszuüben; er muß jeden einzelnen Fall der Heilbehandlung in ein Buch eintragen; er muß namentlich auch über die Gebühren, die er verlangt, Rechenschaft ablegen. Es ist also nicht mehr so leicht, wie seither, möglich, daß sich die Tätigkeit der Kurpfuscherei jahrelang sozusagen als ein unbeobachteter Krebsschaden fortentwickelt, wie das einige Kurpfuschereiprozesse der modernen Zeit dargetan haben. Der Behörde wird es erleichtert, die Tätigkeit eines solchen Mannes zu überwachen und rechtzeitig einzugreifen, wenn er sein Handwerk so betreibt, daß die Sittlichkeit oder Gesundheit des Volkes geschädigt wird. Außerdem erscheint es uns sehr wünschenswert, die Möglichkeit zu erhalten, durch Verordnung einzelne besonders gefährliche Arten der Heilbehandlung gänzlich zu verbieten. Dahin gehört vorweg die Fernbehandlung, die auch meiner Ansicht nach dem approbierten Arzt nicht unter allen Verhältnissen verboten werden kann; aber der Kurpfuscher, derjenige, der wissenschaftlich nicht gebildet ist, soll meiner Ansicht nach keine Fernbehandlung vornehmen; bei ihm liegt in jeder Art der Fernbehandlung, ohne Besichtigung und Diagnose, eine große Gefahr vor. So werden vielleicht noch einige andere Methoden der Heilbehandlung, die man einem approbierten Arzt, aber nicht einem Laien gestatten kann, unterdrückt werden können.

Des weiteren sieht der § 82 des Gesetzentwurfs vor, daß man gegen eine Reklame, die sich von vornherein als schwindelhaft kennzeichnet, einschreiten kann; und zwar soll nicht nur die prahlerische und schwindelhafte Reklame der Kurpfuscher, sondern auch die des approbierten Arztes verboten werden. Es ist ja die letztere bisher noch nicht so häufig — das muß ich zur Ehre des Ärztestandes sagen — hervorgetreten, immerhin gibt es aber Fälle, in denen auch seitens approbierter Ärzte solche prahlerischen und schwindelhaften Ankündigungen über Heilmethoden und Heilbehandlungen in den Zeitungen veröffentlicht wurden. Da war es zu bedauern, daß man gegen derartige Ärzte nicht mit dem Strafgesetz, sondern höchstens mittels des jetzt noch unzulänglichen Disziplinarverfahrens vorgehen konnte.

Es ist dann endlich in § 84 vorgesehen, daß auch die Ankündigung von gewissen Heilmethoden und Apothekerwaren verboten werden kann.

In allen diesen Fällen ist die Großh. Regierung, soweit sie nach dem Entwurf Verordnungen soll erlassen können, ein gewisses freieres Ermessen gegeben, aber nur innerhalb eines gesetzlichen Rahmens. Sie soll, wenn die von der Kommission zu § 84 vorgeschlagene Änderung angenommen wird, Verordnungen sowohl hinsichtlich der Ausübung der Heilkunde durch Kurpfuscher, als hinsichtlich der Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln nur erlassen, wenn dazu eine Veranlassung durch das Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder mit Rücksicht auf den Schutz unserer Bevölkerung gegen Schwindelei, gegen wirtschaftliche Beeinträchtigungen gegeben ist. Wenn die Regierung über diesen Rahmen hinausgehen würde, so läge meiner Ansicht nach eine mit dem Gesetze nicht mehr im Einklang befindliche Verordnungsbestimmung vor. Dagegen müßte allerdings in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Verordnung der Regierung ein vollständig freies Ermessen zustehen. In dieser Hinsicht kann ich demjenigen, was der Herr Berichterstatter hinsichtlich der Rechtskontrolle gesagt hat, beitreten. Und zwar wird es zweierlei Arten von Rechts-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kontrollen geben, wenn auf Grund dieses Gesetzes Verordnungen gegen die Kurpfuscher oder hinsichtlich der Ankündigung von Heilmethoden oder Heilmitteln erlassen werden. Im Einzelfalle wird derjenige, der gegen solche Verordnungen sich eine Zuwiderhandlung zu schulden kommen läßt, in der Regel im Wege der polizeilichen Strafverfügung bestraft werden; glaubt er nun, es liege überhaupt der Tatbestand nicht vor, der unter die gesetzliche Strafdrohung fällt, oder, die Strafdrohung stehe mit dem Gesetze im Widerspruch, so kann er Rechtsmittel bis an das Oberlandesgericht ergreifen, und sich dabei unter Umständen auch darauf stützen, daß er sagt, die Verordnung, welche eine gewisse Art der Ankündigung oder gewisse Heilmethoden oder Heilmittel verbietet, hat nicht mehr ihren Rechtsboden in Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege und der öffentlichen Sittlichkeit oder in der Rücksicht auf den Schutz der Bevölkerung gegen wirtschaftliche Beeinträchtigung. Wenn dann das Gericht etwa zu der Ansicht kommen würde, daß die Verordnung diesen gesetzlichen Rahmen überschritten hätte, so müßte das Gericht ihn freisprechen. Derartige Freisprechungen erfolgen in unserem Lande außerordentlich selten, weil eben die Blankettgesetze bei uns im großen und ganzen gut gefaßt sind, und weil unsere Regierung sich sehr in acht nimmt, Verordnungen zu erlassen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen. Schon etwas anders steht es meines Wissens nach der vom Herrn Berichterstatter erwähnten preußischen Gesetzgebung; dort ist in dem Polizeigesetz von 1850 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Erlassung von Polizeiverordnungen ein ungemein weiter, dem Ermessen großen Spielraum lassender Rahmen gegeben, und daraus ergibt sich dort nicht ganz selten die Frage, ob die zuständige Behörde bei Erlassung bestimmter Polizeiverordnungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens geblieben ist; man findet daher zuweilen, daß das preußische Kammergericht, welches in der Regel in letzter Instanz über derartige strafgerichtliche Fälle zu urteilen hat, erklärt: die Verordnung war nicht innerhalb des gesetzlichen Rahmens, daher unzuständig erlassen. Nun hat das natürlich nur zur Folge, daß im Einzelfall der Betreffende freigesprochen wird; dem zur Revisionsentscheidung zuständigen Gerichtshofe, bei uns dem Oberlandesgericht, würde nimmermehr die Befugnis zustehen, die Verordnung selbst als rechtsungültig aufzuheben. Immerhin handelt es sich für die Behörde, die eine solche Verordnung erlassen hat, um eine von dem obersten Gericht des Landes an sie ergehende Mahnung, noch einmal zu prüfen, ob die Verordnung in dieser Beziehung nicht vielleicht abzuändern wäre. Die zweite Rechtskontrolle würde im Wege des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegeben sein; in einzelnen Fällen wird man ja bei der strafgerichtlichen Verfolgung im Falle des Zuwiderhandelns nicht stehen bleiben können, sondern auf Grund des § 30 des Polizeistrafgesetzbuches geradezu mit polizeilichem Zwang der dem Gesetze zuwiderlaufenden Tätigkeit des Kurpfuschers oder desjenigen, der die prahlerischen Ankündigungen und dergleichen verbreitet, entgegentreten müssen; gegen eine derartige Verfügung kann die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden, und in diesem Falle steht dann natürlich ebenso, wie in dem früher erwähnten strafgerichtlichen Falle, dem Verwaltungsgerichtshof die Befugnis zu, zu prüfen, ob nicht die Verordnung, auf welche diese polizeiliche Verfügung nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuches gestützt wird, in der einen oder anderen Beziehung mit dem gesetzlichen Rahmen im Widerspruch steht.

Zum Schlusse erlaube ich mir, noch auf eine kleine redaktionelle Frage aufmerksam zu machen. In dem § 81 lauten die Rahmenbestimmungen: „wenn sie den im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung ergangenen Verordnungen zuwiderhandeln". Ich stimme, wie bereits bemerkt, ganz damit überein, daß dieser gesetzliche Rahmen auch in den § 84 übertragen wird; aber ich möchte bitten, daß ganz die gleiche Ausdrucksweise auch in dem § 84 gebraucht wird. Nun sind, wahrscheinlich mehr durch ein Versehen des Druckers oder der Feder, in dem Vorschlage des Kommissionsberichts auf Seite 4 zwei kleine Abänderungen enthalten; es ist nämlich vor „Sittlichkeit" hier in § 84 das Wörtchen „der" ausgefallen, und statt „wirtschaftlicher Schädigungen" heißt es hier im Singular „Schädigung". Ich möchte dem Hohen Hause anheimstellen, ob diese kleine Korrektur nicht vorgenommen werden sollte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Man kann zweifelhaft darüber sein, ob die Interpretation der Worte „im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege . . u. s. w." in die Generaldiskussion oder in die Spezialdiskussion der einzelnen Paragraphen gehört. Da nun aber soeben der Herr Minister die richterliche Prüfung dieser Worte in seine Erörterungen hereingezogen hat, und da der Ausdruck „im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege" zweimal wiederkehrt, nämlich in § 81 und § 84, so darf ich jetzt wohl noch in der Generaldiskussion zur Bedeutung dieser Worte das Wort ergreifen. Ich darf als Kommissionsmitglied bemerken, daß die Absicht jedenfalls darauf gerichtet gewesen ist, die Worte unverändert von § 81 in § 84 herüberzunehmen. Es ist nun in verschiedenen Richtungen auf die Bedeutung dieser Worte eingegangen worden, und eine Art der Interpretation, respektive eine Art der Bezugnahme dieser Worte kann meines Erachtens nach dem Wortlaut sofort ausgeschieden werden: daß diese Worte in § 81, „wenn sie den im Interesse der Gesundheitspflege oder Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung erlassenen Verordnungen", nicht die Bedeutung haben, daß die Handlungen dessen, der im konkreten Fall gestraft wird, die Interessen der Gesundheitspflege verletzen müssen, sondern daß nur die Verordnung als solche sich auf dieses Interesse zu stützen hat. Es wird wohl kein Zweifel darüber obwalten können, daß wenn eine Verordnung erlassen werden sollte, die zu den Interessen der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit u. s. w. schlechterdings keine Beziehung hat, der Richter befugt ist, festzustellen, daß hier keine Verordnung vorliegt, welche durch die Strafbestimmungen der §§ 81 und 84 geschützt wird. Das hat auch der Herr Berichterstatter und hat der Herr Minister ausgeführt. Der Herr Berichterstatter hat auch wohl mit Recht bemerkt, daß Verordnungen, welche zu diesen Gütern keine Beziehungen haben, kaum vorkommen werden.

Die zweite Frage, die auch gestreift worden ist, erscheint mir aber von erheblicherer Bedeutung zu sein, nämlich die Frage, ob die Worte „im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung erlassenen", nur eine subjektive oder aber eine objektive Bedeutung haben müssen. Genügt es für die Anwendung der §§ 81 und 84, daß die Behörde, welche die Verordnung erläßt, der subjektiven Anschauung ist, daß sie damit den Interessen der Gesundheitspflege dient, oder muß eine objektive Forderung dieser Interessen vorliegen, so daß der Richter im konkreten Falle sagen kann: den Interessen der Gesundheitspflege ist nicht gedient und deshalb die Strafe nicht anzuwenden. Wenn ich den Herrn Minister richtig verstanden habe, so geht seine Ansicht dahin, daß eine derartige Nachprüfung des Richters nicht zulässig ist. Ich muß nun zugeben, daß dieser Frage eine große praktische Bedeutung nicht zukommt. Daß das Ministerium eine Verordnung erläßt, bei welcher ein derartiger objektiver Nutzen nicht angestrebt wird, dürfte äußerst selten vorkommen. Daß dagegen irgend ein Heilmittel, von dem das Ministerium oder der betreffende Referent die Überzeugung hat, daß es keinen Vorteil habe, sondern schädlich sei, verboten wird, während bei objektiver Prüfung sich ein anderes Resultat ergibt, scheint mir nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit zu liegen. Für die Entscheidung dieser Frage ist aus dem Wortlaut, der in dem § 81 bezw. 84 gewählt ist, nicht mit Sicherheit etwas abzuleiten. Daß die Worte „den im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung ergangenen Verordnungen" einerseits auf die subjektive Anschauung des Ministeriums, andererseits darauf bezogen werden können, daß die Verordnungen wirklich diesen Interessen dienen, scheint mir wohl kaum bestritten werden zu können. Daß der Wortlaut des § 24 des Polizeistrafgesetzbuches nicht hierher bezogen werden kann, scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen (verliest den Paragraphen). Dieser im allgemeinen selbstverständliche Grundsatz, der auch zur Anwendung zu bringen wäre, wenn die Bestimmung nicht im Polizeistrafgesetzbuch stehen würde, sagt über den Fall, daß im Gesetz eine derartige Bezugnahme auf öffentliche Interessen vorgeschrieben ist, gar nichts. Über die Judikatur habe ich mich nicht recht orientieren können. Ich glaube, daß immerhin einige allgemeine Gründe dafür angeführt werden können, daß wir den objektiven Sinn und nicht bloß die subjektive

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anschauung der Behörde als maßgebend betrachten müssen. Es ist vorhin schon ausgeführt worden, daß die Reichsgesetzgebung von der Kurierfreiheit ausgeht, und eine Einschränkung dieser Kurierfreiheit in irgend welcher Richtung wird eben auch wieder nur aus objektiv vorhandenen Gründen erfolgen können. Wenn hier das Ministerium irgend welche einschränkenden Bestimmungen erließe, so würden dieselben nur dann gerechtfertigt sein, wenn irgend welche Gründe des sozialen Lebens damit geschützt würden.

Daß es nicht in der Intention der Reichsgesetzgebung liegt, eine Einschränkung ihrer Bestimmungen schon deshalb zuzulassen, weil nun irgend eine Behörde glaubt, eine von ihr in Aussicht genommene Maßnahme sei zweckmäßig, darüber dürfte ein Zweifel kaum obwalten; und so scheint mir die Notwendigkeit der objektiven Zweckmäßigkeit der betreffenden Verordnungen aus der Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung zu entspringen. Ob eine Verordnung objektiv diesen Interessen dient, wird sich unter Umständen nicht leicht feststellen lassen; ob dagegen das subjektive Ermessen der Behörde vorhanden ist, würde schwer festzustellen sein. Der erkennende Richter wäre einfach auf die Aussagen, die Versicherungen der Behörde angewiesen. Würde man diesen Standpunkt einnehmen, so wäre eine Einschränkung der Verordnung überhaupt nicht mehr gegeben, und eine solche ist doch gewollt, namentlich auch von der Kommission verlangt. Ich kann selbstverständlich nicht hoffen, durch meine Ausführungen diejenigen Herren, die auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen, zu überzeugen; auch in den Beratungen der Kommission ist mir das nicht gelungen. Ich glaube aber nur feststellen zu sollen, daß die Ansichten der bei der Fassung des Gesetzes beteiligten Personen darüber auseinandergehen, und nicht eine Übereinstimmung dahin angenommen werden kann, daß die subjektive Interpretation allen beteiligten Personen entspricht.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: Die Bedenken, die der geehrte Herr Vorredner soeben über die Auslegung der Worte: „im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit sowie zur Verhütungen wirtschaftlicher Schädigung der Bevölkerung ergangenen Verordnungen" geäußert hat, glaube ich namens der Großh. Regierung dadurch beseitigen zu können, daß ich im allgemeinen das Einverständnis der Regierung mit dem Standpunkte des Herrn Geheimen Hofrat Dr. Rümelin erkläre. Auch die Großh. Regierung ist der Meinung, daß die Verordnungen nicht nur subjektiv nach der Anschauung der sie erlassenden Behörde „dem Interesse der Gesundheitspflege ꝛc." dienen sollen, sondern auch objektiv diesen Zwecken entsprechen müssen.

Eine andere Äußerung des Herrn Vorredners, daß nach den Ausführungen des Herrn Ministers die Nachprüfung durch die Gerichte nicht zulässig sein solle, muß auf einer irrtümlichen Auffassung der Worte des Herrn Ministers beruhen. Nach den Ausführungen desselben, die mit der Auffassung des Herrn Berichterstatters und des Herrn Präsidenten Lewald übereinstimmten, können keine Zweifel darüber bestehen, daß auch er eine richterliche Nachprüfung darüber, ob die zu erlassenden Verordnungen sich im Rahmen des Gesetzes bewegen, für statthaft halte.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin bekundet seine Freude über diese Erklärung der Regierung; er sei sich allerdings über die Worte des Herrn Ministers etwas zweifelhaft gewesen.

Nach einigen kurzen sachlichen Bemerkungen des Berichterstatters darüber, daß die über die richterliche Nachprüfung heute gepflogenen Erörterungen in der Hauptsache doch akademischer Natur seien, und der Rechtsprechung überlassen werden müsse, hier das Richtige zu finden, eröffnet der Durchlauchtigste Präsident über die §§ 81, 82 und 84 des Entwurfs die Spezialdiskussion. Es meldet sich zum Worte:

Geheimerat Lewald: Über den Umfang der Rechtskontrolle über die Bestimmungen des § 81 des Entwurfs will ich mich hier nicht weiter auslassen. Es handelt sich um eine Blankettvorschrift, wie solche im Reichsstrafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch verschiedentlich enthalten sind. Der Herr Regierungsvertreter hat sich dahin ausgesprochen, es seien die Worte in objektivem Sinne zu verstehen; ich stimme dem zu, aber mit der Einschränkung, daß der Richter bei uns nach § 24 des Polizeistrafgesetzbuchs zwar die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber die Notwendigkeit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und Zweckmäßigkeit polizeilicher Verordnungen oder Vorschriften seiner Prüfung zu unterziehen hat. Viel wichtiger erscheint mir die Frage: Wie soll diese Blankettvorschrift ausgefüllt werden? Gegen die Absicht der Regierung wird im allgemeinen nichts einzuwenden sein; einen allzu großen Erfolg verspreche ich mir von ihren in Aussicht genommenen Anordnungen aber nicht. Die Anzeigepflicht wird manchem Kurpfuscher nur schmeicheln; die Fernbehandlung ist bis jetzt nirgends verboten; damit würde Baden vorangehen. Meines Erachtens steht diesem Verbote das Prinzip der Kurierfreiheit entgegen, doch will ich angesichts des großen Schwindels, der mit dieser Heilmethode schon getrieben wurde, meine Bedenken unterdrücken. Anders verhält es sich mit den übrigen „Heilmethoden". Der Herr Minister sagte, man habe nur ein Verbot besonders gefährlicher Heilmethoden im Auge. Wenn das Ministerium z. B. die Elektrotherapie, die Behandlung mit Röntgenstrahlen und dergleichen für unzulässig erklären würde, hätte ich hiergegen ganz erhebliche rechtliche Bedenken; sehr bedenklich scheint mir aber auch zu sein, daß die nichtapprobierten Personen gehalten sein sollen, bei Behandlung von Personen des anderen Geschlechtes eine Vertrauensperson dieses Geschlechtes zuzuziehen. Hiervon kann ich mir nichts als Scherereien versprechen. Vor kurzem fand hier eine gegen die Kurpfuschervorlage gerichtete Volksversammlung statt; einer der Redner hat gemeint, man beabsichtige mit dieser Vorschrift nichts anderes, als die gesamte Frauenbehandlung den nicht approbierten Personen zu entziehen und sie den Ärzten sicher zu stellen. Das ist natürlich übertrieben; von einer Tendenz, hier in den Konkurrenzkampf der Kurierfreiheit eingreifen zu wollen, kann wohl keine Rede sein; allein ich meine, man sollte selbst den bösen Schein vermeiden. Es ist ja richtig, daß sittliche Verfehlungen nicht approbierter Personen vorgekommen sind; kommt aber nicht Menschliches, Allzumenschliches auch bei approbierten Personen vor? Diese Bedenken wollte ich zur Kenntnis der Regierung bringen; an meiner schon präzisierten Stellung zu dem Gesetzentwurf bewirken sie keine Änderung.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich muß dem Herrn Vorredner darin beipflichten, daß es nicht zulässig wäre, durch die auf Grund des § 81 des Entwurfs zu erlassenden Verordnungen die Kurierfreiheit der nicht approbierten Personen aufzuheben oder auch nur dem nahekommend auf ein zu enges Gebiet zu beschränken. Gerade deshalb wird sich das Ministerium vor Erlassung bezüglicher Vorschriften darüber eingehend unterrichten müssen, inwieweit ein Bedürfnis nach derartigen Anordnungen vorliegt und inwieweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt eine Einschränkung der freien Heilbehandlung zulässig ist. Die Großh. Regierung wird namentlich auch Sachverständige verschiedener Art hören, ehe sie derartige Bestimmungen erläßt; und ebenso wird es ihre Aufgabe sein, bei ihrem Vorgehen gleichen Schritt mit den auf diesem Gebiete in anderen Staaten getroffenen Maßnahmen zu halten. Die in dem Entwurf angeführten Vorschriften sollen nur Beispiele solcher Bestimmungen geben; es steht keineswegs fest, daß die Großh. Regierung sie auch unbedingt und unverändert in die zu erlassende Verordnung aufnehmen wird, da die soeben angedeuteten Vorerhebungen noch nicht stattgefunden haben. Wir wollten mit der Aufzählung dieser möglichen Beschränkungen nur ungefähr die Richtung andeuten, in der sich unseres Erachtens die Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswüchse der Kurierfreiheit zu bewegen haben. Insbesondere bin ich mit dem Herrn Vorredner darüber einer Ansicht, daß es nicht angängig sein würde, den männlichen Naturheilkundigen ein- für allemal und unbedingt die Behandlung von Frauen ohne Beizug einer weiblichen Frauensperson zu untersagen. Es wurde deshalb auch in der Regierungsbegründung gesagt, daß nur nach Bedarf Vorschriften über die Behandlung von Personen des anderen Geschlechts getroffen werden können. Dasselbe gilt bezüglich der Bestimmungen über die Anwendung gewisser Heilmethoden.

Während der Rede des Herrn Ministers Dr. Schenkel hat Vizepräsident Graf v. Bodman den Vorsitz übernommen.

Senatspräsident Schember bemerkt gegenüber Herrn Geheimerat Lewald, daß durch die Sanktionierung eines Blankettgesetzes allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werde, daß seitens

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der vollziehenden Gewalt auf Grund der ihr erteilten Vollmacht unsinnige Bestimmungen erlassen würden; allein, wie er schon bei Beginn seines heutigen Berichtes betont habe, müsse man eben zu der Regierung auch das Vertrauen haben, daß sie von der ihr erteilten Ermächtigung keinen unrichtigen Gebrauch mache. Was das Verbot der Fernbehandlung betreffe, so sei er mit dem Herrn Minister der Ansicht, daß man dem Kurpfuscher nicht dasselbe gestatten könne, was dem praktischen Arzte erlaubt sei. Mit der von dem Herrn Minister vorgeschlagenen redaktionellen Änderung des § 84 sei er einverstanden.

§ 81 des Gesetzentwurfs wird hierauf in der Fassung der Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

In der über § 82 eröffneten Spezialdiskussion führt Geheimerat Lewald aus: Diese Bestimmung ist gegen den Reklameschwindel sowohl der approbierten wie der nicht approbierten Personen gerichtet. Ich fürchte, sie wird sich wenig wirkungsvoll erweisen. Der größte Schwindel dieser Art wird zweifellos durch die Zeitungen verbreitet. Hier kann man aber die verantwortlichen Leiter der außerhalb Badens erscheinenden, aber nach Baden zur Versendung gelangenden Zeitungen nicht bestrafen. Der Absatz 2 des § 82 wird deshalb jedenfalls eine stumpfe Waffe bleiben. Ich will mich hier nicht auf juristische Erörterungen einlassen, aber meines Erachtens ist gegenüber der gewerbsmäßigen Kolportage, die hier eine Hauptrolle spielt, die ganze Bestimmung wirkungslos. Die praktische Erfahrung wird mir Recht geben.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: Herr Präsident Lewald hat den Absatz 2 des § 82 als eine „stumpfe Waffe" bezeichnet. Ich glaube nicht, daß dies zutrifft. Die Bestimmung soll namentlich in denjenigen Fällen gegenüber badischen Redaktionen Anwendung finden, in denen von außerhalb Badens wohnenden Personen, welche gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, in badische Zeitungen derartige, nach Absatz 1 des § 82 strafbare Inserate eingesandt und zum Abdruck gebracht werden. In allen diesen Fällen, glaube ich, wird die Bestimmung sehr wirksam sein und wir werden dadurch erreichen, daß wenigstens unsere badische Presse von derartigen, auch nach Ansicht Ihrer Kommission durchaus anstößigen Reklamen frei bleiben wird.

Zu § 84 ergreift niemand das Wort.

Die §§ 82 und 84 werden hierauf nach dem Antrag der Kommission in der von dem Berichterstatter vorgeschlagenen Anordnung und in der zu § 84 beantragten anderweiten Fassung, sowie mit der von dem Herrn Minister des Innern zu § 84 vorgeschlagenen redaktionellen Änderung einstimmig angenommen.

Zu § 85 bemerkt der Berichterstatter, Senatspräsident Schember: Der bisherige § 85 des Polizeistrafgesetzbuches ist durch das Reichsgesetz vom 30. Juli 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Aussatz, Cholera, Flecktieber, Gelbfieber, Pest, Pocken) insoweit außer Kraft gesetzt, als gemeingefährliche Krankheiten in Frage stehen, während die Bestimmung in bezug auf nicht unter das Reichsgesetz fallende Krankheiten noch in Geltung steht (§ 48 des Reichsgesetzes) und unentbehrlich ist. Die neue Fassung des § 85 paßt diese Bestimmung der jetzigen Rechtslage an und erweitert zugleich zweckmäßigerweise dieselbe dahin, daß künftighin auch zur Verhütung solcher Krankheiten Verordnungen und auf Grund dieser orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, während nach der früheren Fassung nur die Anzeige bei der Polizeibehörde vorgeschrieben und im übrigen nur für den einzelnen Fall Sperr- und Sicherheitsmaßregeln zugelassen waren, weshalb die bezüglichen Verordnungen jeweils auf § 87a (Sicherung der öffentlichen Gesundheit) gestützt werden mußten. Die Novelle spricht weiter aus, daß in den Fällen zu Ziffer 2, soweit die schwerere Strafbestimmung des § 327 Reichsstrafgesetzbuch eingreife, nur diese anzuwenden sei, und stellt damit das Verhältnis der Ziffer 2 zur Reichsgesetzgebung klar. Gegen diesen Paragraphen hat die Kommission nichs einzuwenden.

Auch dieser Paragraph wird nach dem Antrage der Kommission einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter führt weiter zu § 93 aus: Durch das Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 hat

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auch der § 93 des Polizeistrafgesetzbuches insofern seine Geltung verloren, als derselbe die Grundlage für die Verordnung oder die auf Grund derselben erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bildet, welche Materie jetzt durch das erwähnte Reichsgesetz geordnet ist. Dasselbe läßt indes in § 20 Absatz 2 und § 24 landesrechtliche Vorschriften in einem gewissen näher bestimmten Umfange ausdrücklich zu und enthält in § 27 Ziffer 2, 3 und 4 zugleich die Strafdrohung für die nach § 24 zulässigen landesrechtlichen Vorschriften. Die vorliegende Fassung (in welcher auf der 3. Zeile der Druck- oder Schreibfehler „landesherrlichen" übrigens in „landesrechtlichen" zu verbessern ist) will nun das Verhältnis der landesgesetzlichen Strafdrohungen zu dem Reichsgesetz für alle nach dem Inhalt desselben oder nach der Natur der Sache (§ 20 Absatz 1 des Reichsgesetzes) erforderlichen oder zugelassenen Landesvorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau klarstellen und eine gesetzliche Grundlage für die hierüber zu erlassenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften schaffen und bestimmt daher, daß, wer diesen Verordnungen, bezw. ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, sofern nicht die §§ 24 und 27 Ziffer 2, 3 und 4 des erwähnten Reichsgesetzes Platz greifen, an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen sei.

Die Kommission beantragt, diesen Paragraphen gleichfalls nach der Regierungsvorlage, jedoch mit der erwähnten Berichtigung des Wortes „landesherrlichen" in „landesrechtlichen" anzunehmen.

Dem Antrage wird einstimmig stattgegeben.

Senatspräsident Schember zu § 96: Hier gibt der Entwurf eine neue Fassung des bisherigen § 96 des Polizeistrafgesetzbuches, welcher in Verbindung mit § 367 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches die gesetzlichen Grundlagen für die Verordnungen sowie die orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften über die Leichenschau, den Transport von Leichen und die Begräbnisstätten enthält. Die neue Fassung bezweckt einesteils eine sicherere Grundlage für die Vorschriften über Beerdigungen im allgemeinen, da § 367 Ziffer 2 im Anschlusse an französisches Recht nur von polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen spricht, auch nicht ganz zweifellos ist, ob die Vorschriften über die Leichenschau, die nicht lediglich den Zweck verfolgen, vorzeitige Beerdigungen zu verhindern, völlig durch die angeführten gesetzlichen Bestimmungen gedeckt sind, zu schaffen, anderenteils das Verhältnis der landesgesetzlichen Vorschrift zu den entsprechenden reichsgesetzlichen Vorschriften klarzustellen in der Weise, daß erstere, wie in den Fällen der §§ 84 und 63, nur insoweit Anwendung finden sollen, als nicht die letzteren Platz greifen.

Es wird auch gegen die neue Fassung von § 96 des Polizeistrafgesetzbuches nichts erinnert.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin bemerkt, daß seitens eines der Kommission angehörigen Mitgliedes mit Rücksicht auf die Feuerbestattungen angeregt worden sei, an Stelle der Worte „Begräbnisse und Begräbnisplätze" in § 96 die Benennungen „Bestattungen und Bestattungsplätze" zu setzen. Von einem förmlichen Antrage wolle er jedoch absehen, da man wohl sagen könne, die Feuerbestattung werde von den im Entwurfe gewählten Bezeichnungen mitumfaßt.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: An sich würde die Großh. Regierung gegen den Abänderungsvorschlag des Herrn Vorredners nichts einzuwenden haben. Es ist aber nicht in Aussicht genommen, auch die Feuerbestattung durch Verordnung zu regeln, da eine solche Anordnung doch nur für einzelne größere Städte in Betracht kommen könnte. Für diese Städte können die erforderlichen Bestimmungen im Wege der ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen nach Absatz 2 des § 96 getroffen werden, weshalb die von dem Herrn Vorredner angeregte redaktionelle Änderung in Absatz 1 entbehrt werden kann.

Zu § 130 führt der Berichterstatter weiter aus: Durch die neue Bestimmung des § 130 soll nach dem Vorgange der hessischen und preußischen Gesetzgebung gegen die durch Reklameschilder und sonstige geschäftliche Anpreisungen herbeigeführte Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden, wozu auch die sogenannten Naturdenkmäler gehören, und gegen die Beeinträchtigung des Eindrucks geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler Vorsorge getroffen werden, soweit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht für die geschlossenen Ortschaften schon durch § 116 des Polizeistrafgesetzbuches und § 42 der Landesbauordnung eine Handhabe zur Abhilfe gegeben ist. Zur Erlassung der solche Veranstaltungen untersagenden Verfügungen sollen, soweit nicht orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften in Frage stehen, im Interesse tunlichst einheitlicher und sachgemäßer Behandlung nur die Bezirkspolizeibehörden, nicht auch die Ortspolizeibehörden zuständig sein. Von einer grundlegenden Behandlung der Materie des Denkmalschutzes, wie sie in Hessen erfolgt ist, ist hier mit Recht abgesehen, da hierzu das Polizeistrafgesetzbuch nicht der geeignete Ort sein würde. Auch diese Bestimmung entspricht einem längst gefühlten Bedürfnis.

Dazu bemerkt Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Es ist in der letzten Sitzung der Kommission angeregt worden, in § 130 die Worte „landschaftlich hervorragenden" zu streichen. Ein förmlicher Antrag ist nicht gestellt worden. Man könnte einen dahingehenden Antrag schon damit begründen, daß es in Baden überhaupt nur landschaftlich hervorragende Gegenden gibt. Mich würde jedoch zu einer Streichung dieser Worte hauptsächlich die Erwägung bestimmen, daß schon mit dem Worte „verunstalten" gesagt ist, daß hier nur eine Gegend in Betracht kommen kann, auf der ein gewisser landschaftlicher Reiz liegt.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Was Herr Geheimer Hofrat Dr. Rümelin eben ausgeführt hat hinsichtlich der Worte „landschaftlich hervorragender Gegend", kann ich im allgemeinen als durchaus richtig anerkennen. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß durch die Worte „zu verunstalten" schon hinlänglich angedeutet ist, daß für den Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder nur solche Gegenden in Frage kommen, welche überhaupt wegen ihres Reizes beeinträchtigt werden können. Wenn der Entwurf aber doch der „Gegend" die Worte „landschaftlich hervorragend" vorgesetzt hat, so geschah dies aus zwei Gründen: einmal sind wir mit dem § 130 des Entwurfs nur dem Vorbilde, das uns schon einige andere deutsche Staaten geboten haben (so Preußen und Hessen) nachgefolgt; aus den dortigen Bestimmungen haben wir den bezeichneten Ausdruck wörtlich übernommen. Dann aber erschien uns aus der Erwägung, daß man hier der Polizeibehörde einen immerhin weitergehenden Eingriff in die persönliche Freiheit und das Eigentumsrecht gestattet, doch eine genauere Begrenzung dieser Befugnis als wünschenswert, um von vornherein das Mißtrauen zu beseitigen, es könnte von dieser Ermächtigung ein zu weitgehender Gebrauch gemacht werden. Ich habe aber, falls das Hohe Haus einem bezüglichen Antrage zustimmen sollte, keine Bedenken gegen die Streichung dieser beiden Worte.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin erklärt, daß er nur dann einen Antrag auf Streichung der Worte stellen wolle, wenn dieser Antrag seitens des Hohen Hauses eine Unterstützung finde.

Geheimer Hofrat Dr. Buhl ist bereit, dem Antrag beizustimmen, worauf Geheimer Hofrat Dr. Rümelin einen förmlichen Antrag auf Streichung dieser Worte stellt.

Der Antrag wird durch den Vizepräsidenten Graf von Bodman zur Abstimmung gebracht und von der Majorität des Hauses angenommen.

Der § 130 wird hierauf mit der beantragten Streichung der Worte „landschaftlich hervorragenden" einstimmig angenommen.

Ebenso das Gesetz in namentlicher Abstimmung; und zwar in der von der Kommission für Justiz und Verwaltung vorgeschlagenen Anordnung, mit der zu § 84 seitens des Herrn Berichterstatters und seitens des Herrn Ministers des Innern beantragten anderweiten Fassung, mit der zu § 93 erwähnten Berichtigung und der zu § 130 beantragten Streichung.

Freiherr von la Roche-Starkenfels berichtet namens der Petitionskommission über die Bitte des pensionierten Bureaudieners Lorenz Sautner in Langenbrücken, Besserung seiner Pensionsverhältnisse betreffend. Der Bittsteller bezwecke mit seinem Gesuche eine Erhöhung der ihm aus der Staatskasse jährlich zukommenden Bezüge von 1013,71 Mk., sowie des hieraus sich berechnenden künftigen Wittums seiner Ehefrau. Aus den Dienstakten des Petenten, die bereits viele

Beilage Nr. 90 (ungedruckt).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ähnliche Gesuche enthielten, sei nicht zu entnehmen, daß Bittsteller in seinen Gerechtsamen irgendwie gekränkt worden sei. Sautner sei ursprünglich als Schaffner bei der Großh. Staatseisenbahn angestellt gewesen und habe am 23. Juli 1872 bei einer Zugsentgleisung in der Nähe von Pforzheim eine schwere Quetschung der Brust erlitten, aus der sich ein Lungen- und Herzleiden entwickelte. Sautner sei deshalb in den folgenden Jahren in verschiedenen weniger anstrengenden Stellungen, insbesondere als Bureaudiener, verwendet und 1875 in den Ruhestand versetzt worden. Dann sei er noch mehrere Jahre als Steuererheber tätig gewesen, bis das Alter ihm auch die Ausübung dieser Funktion unmöglich machte. Bei der Entlassung aus dem Eisenbahndienst sei ihm der volle Betrag des Unterschiedes zwischen dem ihm zukommenden Ruhegehalt von 337,90 Mk. und seinem früheren Diensteinkommen, nämlich 675,81 Mk. im Hinblick auf den erlittenen Unfall als Entschädigungsrente zugebilligt worden, so daß er, wie oben bemerkt, jährlich 1013,71 Mk. beziehe. Durch diese Bemessung der Rentenhöhe hätten die Umstände des Falles ihre ausreichende Berücksichtigung gefunden, da dem Sautner nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen mehr überhaupt nicht gewährt werden konnte.

Der Bittsteller habe sich bis jetzt mit seinen Beschwerden nur an die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen gewendet, weiter sei er nicht gegangen, insbesondere habe er nicht das Großh. Staatsministerium um Abhilfe angegangen, wie dies nach § 67 Absatz 2 der Verfassung erforderlich gewesen wäre.

Die Petitionskommission gelange deshalb sowohl aus materiellen wie formellen Gründen zu dem Antrage:

Hohe Erste Kammer wolle über die Bitte des pensionierten Bureaudieners Lorenz Sautner in Langenbrücken um Besserung seiner Pensionsverhältnisse zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung gegen halb 2 Uhr.

Zeitpunkt der nächsten Sitzung: unbestimmt.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:
A. Freiherr von Rüdt,
Graf von Hennin.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg